

BEKANNTMACHUNG DES AMTES BAD OLDESLOE-LAND

Betr.: Gemeinde Grabau, Kreis Stormarn;
Abschluß des Aufstellungsverfahrens für den Landschaftsplan

Gebiet: Gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Grabau

Nach Durchführung des vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.05.2003 den Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) festgestellt. Der festgestellte Landschaftsplan wurde mit Schreiben vom 10.08.2005 der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG angezeigt.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge der unteren Naturschutzbehörde wurden gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG nicht geltend gemacht.

Damit ist das Aufstellungsverfahren für den Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Grabau abgeschlossen.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landschaftsplan **liegt mit Bewirkung der Bekanntmachung** dauerhaft in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land aus. Alle Interessierten können den Landschaftsplan dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, Zimmer 20, Mewesstr. 22-24, 23843 Bad Oldesloe während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweis:

Aus dem Landschaftsplan können unmittelbare Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer/Bürger nicht abgeleitet werden. Andere Behörden und Stellen haben gemäß § 4 Abs. 2 LNatSchG die Inhalte des Landschaftsplanes in Planungen und Verwaltungsverfahren sowie bei Umweltverträglichkeitsbeurteilungen zu berücksichtigen. Geeignete Inhalte des Landschaftsplanes sind gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG nach Maßgabe des Abwägungsgebotes (§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch) in die Bauleitplanung zu übernehmen.

Bad Oldesloe, den 24.11.2005

Amt Bad Oldesloe-Land
Der Amtsvorsteher



Peter Lengfeld
(Peter Lengfeld)